

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/GIE/398
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 08.11.2016
		Verfasser: Herr A. Vonthien
		FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Gemeinde Gielow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	01.12.2016	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Gielow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

§ 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

§§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)

§§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)

§§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GrStG und des § 16 Abs. 3 GewStG sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres durch die hebeberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann. In den letzten Haushaltsjahren sind die Genehmigungen zur Haushaltssatzung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

Eine gesonderte Hebesatz-Satzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung der Hebesätze empfohlen wird.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (uRab) hat in ihrer Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2016 mitgeteilt, dass weiterhin vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden muss. Entsprechend hat die uRab ausdrücklich auf die §§ 43 Abs. 7 und 44 Abs. 2 KV M-V hingewiesen, wonach die Gemeinde zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten verpflichtet ist. Nach Ansicht der uRab wird dieses Ziel nur erreicht, wenn auch die Hebesätze für Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.

Im Jahr 2016 hat die Gemeindevertretung die Anpassung an den Landesdurchschnitt vorgenommen. Eine Erhöhung um 20 Hebesatzpunkte ist nicht erfolgt.

Die Hebesätze sollen daher wie folgt angepasst werden:

Grundsteuer A	Erhöhung von 282 % auf 294 %
Grundsteuer B	Erhöhung von 354 % auf 362 %
Gewerbesteuer	Erhöhung von 322 % auf 327 %

Finanzielle Auswirkungen:

	Planung 2016	mögliche Veranlagung bei gleichen Messbeträgen	Differenz
Grundsteuer A	19.900 €	20.700 €	+ 800
Grundsteuer B	72.400 €	74.000 €	+ 1.600
Gewerbsteuer	46.600 €	47.300 €	+ 700

Anlagen:

Satzung der Gemeinde Gielow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Satzung der Gemeinde Gielow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

Auf der Grundlage

des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V),

der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit

den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und

den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

in der jeweils geltenden Fassung

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gielow vom 01.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Gielow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 294 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 362 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	327 v. H.
-----------------------------	-----------

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2017 und Folgejahre.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gielow, den 02.12.2016

Udo Kahlert
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Gielow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Malchin am Kummerower See „Malchiner Generalanzeiger“, Jahrgang 25, Nummer 22 vom 17.12.2016 bekannt gemacht worden.